



Spendenabsetzbarkeit neu: Endlich LICHT INS DUNKEL

Geben ist seliger denn **Geben** – zumindest dem Fiskus. Österreich verteidigt mit Steuerreform 2009 seine Rolle als „Spenden-Weltmeister“.

Am 31. Juli 2009 veröffentlichte das Finanzministerium die bereits seit Längerem erwarteten Listen der erstmals begünstigten, gemeinnützigen Einrichtungen. Für spendenwillige Steuerpflichtige herrscht somit endlich Gewissheit darüber, ob die einer bestimmten Organisation zugedachte Spende neuerdings auch steuerlich absetzbar ist. Rückwirkend ab 01.01.2009 sind somit zusätzlich zu den bisher bereits begünstigten Spenden an Einrichtungen für Forschung und Erwachsenenbildung (Universitäten, Museen etc.) erstmals auch Spenden an Vereine (oder andere Einrichtungen) steuerlich absetzbar, die entweder selbst mildtätige Zwecke verfolgen bzw. Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe betreiben oder die für diese Zwecke Spenden sammeln.

Der private Spender hat somit ab heuer die Möglichkeit bis zu 10% seines Vorjahreseinkommens in Form von Geldspenden (keine Sachspenden) steuerlich geltend zu machen. Hierzu sind die an die begünstigten Vereine oder Einrichtungen geleisteten Spenden im Zuge der Arbeitnehmer-Veranlagungen für die Jahre 2009 und 2010 in der Sparte „Sonderausgaben“ anzugeben. Ab dem Jahr 2011 ist vorgesehen, die begünstigten Spendenempfänger (Vereine etc.) zu verpflichten, die Sozialversicherungsnummern der Spender sowie die Höhe der Spende dem Fiskus elektronisch mitzuteilen. Die Berücksichtigung der abzugsfähigen Spenden in der Arbeitnehmerveranlagung soll ab diesem Zeitpunkt demnach automatisch erfolgen.

Betriebliche Spenden (auch Sachspenden) eines Unternehmens an begünstigte Einrichtungen werden im Rahmen der Gewinnermittlung als Betriebsausgaben erfasst. Hinsichtlich der Höhe der abzugsfähigen Spenden gilt ebenfalls die **10%-Grenze**. Diese wird vom **Gewinn des letzten Wirtschaftsjahres** bemessen. Entgegen anderer Steuerbegünstigungen (zB.: Freibetrag für investierte Gewinne, 10% des Gewinnes aber max. € 100.000,- oder den sog. „Topfsonderausgaben“) gibt es bei der gegenständlichen Regelung für Spenden keine betragsmäßige Höchstgrenze. Neu ist darüber hinaus, dass Unternehmer, die sowohl betrieblich als auch privat spenden wollen - anders als bei Spenden für Wissenschaft- und Erwachsenenbildung - beide 10%-Grenzen ausnutzen können. Eine Anrechnung der als Betriebsausgabe geltend gemachten Spende auf die Privatspende erfolgt nicht.

TIPP:

Unabhängig davon, ob die Spende nun privat oder im Rahmen eines Unternehmens erfolgt, gilt gleichermaßen, dass die Abzugsfähigkeit an den Nachweis der begünstigten Spende gebunden ist. Bestehen Sie daher besonders bei Haussammlungen oder anderen Spendenbarzahlungen auf die Ausstellung einer Bestätigung durch den Spendenempfänger und bewahren Sie Zahlungsbelege, Kontoauszüge und sonstige mit der Spende in Zusammenhang stehenden Nachweise auf. Achten Sie weiters darauf, dass die Liste der begünstigten Vereine regelmäßig vom Bundesministerium für Finanzen aktualisiert wird und unter Umständen Vereine und Einrichtungen, die allenfalls



die Begünstigungsfähigkeit verloren haben, in den veröffentlichten neuen Listen nicht mehr enthalten sein können.

Mag. Rudolf Siart,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH,
1160 Wien, Enekelstrasse 26
Tel.: 01/493 13 99,
E-Mail: siart@siart.at
www.siart.at



SIART+TEAM TREUHAND

SIART+TEAM TREUHAND



Stand: August 2009